

Vorbemerkung: Die Richtlinie 302.3205Z01 Auszug aus der Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Cranzahl – Vejprty wird zweisprachig veröffentlicht, wobei bei der Anwendung der Richtlinie die deutsche Fassung bindend ist. In der Synopse wird demnach nur Bezug auf die Änderungen im deutschen Text genommen. Die Richtlinie wird im Rahmen des Stimmungsverfahrens im Änderungsmodus veröffentlicht. Bis zur Inkraftsetzung wird noch am Layout gearbeitet.

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
Titel	(...) gültig ab 10.12.2023 (im Stand der Aktualisierung 1CV vom 14.12.2025)	(...) gültig ab 10.12.2023 (im Stand der Aktualisierung 2CV vom 13.12.2026)	Aktualisierung der Richtlinie
Fußzeile	(...) Aktualisierung 1, gültig ab: 14.12.2025	(...) Aktualisierung 2, gültig ab: 13.12.2026	Aktualisierung der Richtlinie
Vertragspartner	(...) DB InfraGO AG Betrieb, Fahrplan, Vertrieb und Kapazitätsmanagement Region Südost Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig DEUTSCHLAND (...)	(...) DB InfraGO AG Betrieb, Fahrplan, Vertrieb und Kapazitätsmanagement Region Südost Fahrweg Südost Brandenburger Straße 1 04103 Leipzig DEUTSCHLAND (...)	Organisationsmaßnahme DB InfraGO AG
Verantwortliche Organisations-einheiten	Bei der Správa železnic ist die Správa železnic, státní organizace ČR Ústí nad Labem Železničářská 1386/31 400 03 Ústí nad Labem TSCHECHISCHE REPUBLIK für den Bahnbetrieb und die Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur verantwortlich. Befinden sich Infrastruktureinrichtungen der Správa železnic auf dem Staatsgebiet der	Bei der Správa železnic ist - für den Bahnbetrieb CDP Praha, územní správa řízení provozu severozápadní Čechy Vojtěšská 856/2 400 01, Ústí nad Labem TSCHECHISCHE REPUBLIK - für die Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur Správa železnic, státní organizace OR Ústí nad Labem Železničářská 1386/31	Organisationsmaßnahme Správa železnic

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
	Bundesrepublik Deutschland, ist die Správa železnic für sie verantwortlich.	400 03 Ústí nad Labem TSCHECHISCHE REPUBLIK verantwortlich. Befinden sich Infrastruktureinrichtungen der Správa železnic auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist die Správa železnic für sie verantwortlich.	
Geschäftsführung	(...) DB InfraGO AG Betrieb Netz Dresden Schweizer Straße 3b 01069 Dresden DEUTSCHLAND (...)	(...) DB InfraGO AG Betrieb, Fahrweg Netz Dresden Schweizer Straße 3b 01069 Dresden DEUTSCHLAND (...)	Organisationsmaßnahme DB InfraGO AG
Nachweis der Aktualisierungen	(...) 1VC / 1CV 14.12.2025	(...) 1VC / 1CV 14.12.2025 2VC / 2CV 13.12.2026	Aktualisierung der Richtlinie
Inhaltsverzeichnis	Vertragspartner Verantwortliche Organisationseinheiten Geschäftsführung Zielgruppe Nachweis der Aktualisierungen Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis Begriffsbestimmung Skizze der Grenzstrecke 1 Allgemeine Bestimmungen 1.1 Rechtlicher Rahmen	Abkürzungsverzeichnis Begriffsbestimmung Skizze der Grenzstrecke 1 Allgemeine Bestimmungen 1.1 Rechtlicher Rahmen 1.2 Wirksamkeit und Geltungsbereich des Regelwerks 1.3 Anzuwendende Sprache (...) 1.6 Ausrüstung der Züge und Fahrzeuge 2 Beschreibung der Grenzstrecke (...)	Redaktionelles

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
	1.2 Wirksamkeit und Geltungsbereich des Regelwerks 1.3 Anzuwendende Sprache (...) 1.6 Ausrüstung der Züge und Fahrzeuge 2 Beschreibung der Grenzstrecke (...) 2.2 Grenzstrecke, Grenzstreckenabschnitt, Grenzbahnhöfe 2.3 Staatsgrenze 2.4 Streckendaten 2.4.1 Grenzstrecke (...) 2.4.3 Langsamfahrstellen 3 Beschreibung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastrukturanlagen (...) 3.2 Oberbau, Bahnkörper und dazugehörige Bauwerke (...) 3.2.2 Bahnübergänge (...) 3.3 Leit- und Sicherungstechnik 3.4 Telekommunikationsanlagen (...) 5 Fahrplan 5.1 Grundlagen 5.2 Allgemeines (...) 5.6 Außergewöhnliche Sendungen 6 Betriebsführung	2.2 Grenzstrecke, Grenzstreckenabschnitt, Grenzbahnhöfe 2.3 Staatsgrenze 2.4 Streckendaten 3 Beschreibung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastrukturanlagen (...) 3.2 Oberbau, Bahnkörper und dazugehörige Bauwerke 3.3 Leit- und Sicherungstechnik 3.4 Telekommunikationsanlagen (...) 5 Fahrplan 5.1 Grundlagen 5.2 Allgemeines (...) 5.6 Außergewöhnliche Sendungen 6 Betriebsführung 6.1 Zugfahrten - Regelfall 6.2 Zugfahrten - Abweichungen 6.3 Rangieren 6.4 Gleis der freien Strecke sperren 7 Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen 7.1 Definitionen der gefährlichen Ereignisse 7.2 Meldegrenze für gefährliche Ereignisse (...) 9 Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen	

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
	6.1 Zugfahrten, Regelfall 6.2 Zugfahrten, Abweichungen 6.3 Rangieren 6.4 Gleis der freien Strecke sperren 7 Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen 7.1 Definitionen der gefährlichen Ereignisse 7.2 Meldegrenze für gefährliche Ereignisse (...) 9 Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen		
1	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
(...)			
1.6	Ausrüstung der Züge und Fahrzeuge	Ausrüstung der Züge und Fahrzeuge	
(...)			
1.6.2	(...) In den Führerräumen der Triebfahrzeuge oder Steuerwagen müssen mitgeführt werden: - die Vordrucke der zweisprachigen Befehle beider EIU und - die Vordrucke der Europäischen Befehle 4,5, und 6 einschließlich der „Verbindlichen zweisprachigen Wortlaute für die Europäischen Befehle und den Allgemeinen Befehl“ der Správa železnic (...)	(...) In den Führerräumen der Triebfahrzeuge oder Steuerwagen müssen mitgeführt werden: - die Vordrucke der zweisprachigen Befehle beider EIU und - die Vordrucke der Europäischen Befehle 4,5, und 6 und 8 einschließlich der „Verbindlichen zweisprachigen Wortlaute für die Europäischen Befehle und den Allgemeinen Befehl“ der Správa železnic (...)	Ergänzung für Befehlsausfertigung bei Bahnübergangsstörungen
(...)			

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
5	Fahrplan	Fahrplan	
5.1	Grundlagen	Grundlagen	
5.1.1	Die in diesem Abschnitt getroffenen Vereinbarungen gelten nur für grenzüberschreitende Zugfahrten. Die Binnenverkehre, die ausschließlich auf der Infrastruktur eines Vertragspartners verkehren, werden von jedem Vertragspartner eigenverantwortlich behandelt.	Die in diesem Abschnitt getroffenen Vereinbarungen gelten nur für grenzüberschreitende Zugfahrten. Die Binnenverkehre, die ausschließlich auf der Infrastruktur eines Vertragspartners EIU verkehren, werden von jedem Vertragspartner EIU eigenverantwortlich behandelt.	Redaktionelles
(...)			
6	Betriebsführung	Betriebsführung	
6.1	Zugfahrten, Regelfall	Zugfahrten, Regelfall	
(...)			
6.1.7	Befehlsvordrucke	Befehlsvordrucke	
(...)			
6.1.7.2	Jede grenzüberschreitende Zugfahrt muss mitführen: - Befehlsvordrucke der Správa železnic: • Europäischer Befehl 4, 5 und 6 • zweisprachiger „Všeobecný rozkaz (Rozkaz V) / Allgemeiner Befehl (Befehl V)“, • „Závazná dvojjazyčná slovní znění pro evropské rozkazy a všeobecný rozkaz / Verbindliche zweisprachige Wortlaute für den Allgemeinen Befehl und die Europäischen Befehle und	Jede grenzüberschreitende Zugfahrt muss mitführen: - Befehlsvordrucke der Správa železnic: • Europäischer Befehl 4, 5 und , 6 und 8 • zweisprachiger „Všeobecný rozkaz (Rozkaz V) / Allgemeiner Befehl (Befehl V)“, • „Závazná dvojjazyčná slovní znění pro evropské rozkazy a všeobecný rozkaz / Verbindliche zweisprachige Wortlaute für den Allgemeinen Befehl und die Europäischen Befehle und	Ergänzung für Befehlsausfertigung bei Bahnübergangsstörungen

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
	- die zweisprachigen Befehlsvordrucke der DB InfraGO AG: • „Befehle 1 – 9 d/cz“ (Rozkazy 1 – 9 d/cz) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V01), • „Befehle 21 – 95 d/cz“ (Rozkazy 21 – 95 d/cz) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V02) und • „Wortlaute zum Auftrag 95.95 d/cz“ (slovní znění Slovní znění k příkazu 95.95) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V03).	- die zweisprachigen Befehlsvordrucke der DB InfraGO AG: • „Befehle 1 – 9 d/cz“ (Rozkazy 1 – 9 d/cz) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V01), • „Befehle 21 – 95 d/cz“ (Rozkazy 21 – 95 d/cz) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V02) und • „Wortlaute zum Auftrag 95.95 d/cz“ (slovní znění Slovní znění k příkazu 95.95) der DB InfraGO AG angepasst, zweisprachig (Vordruck 302.3000V03).	
(...)			
6.1.9	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei Betriebsführung der RNI-EGB –	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei Betriebsführung der RNI-EGB –	
6.1.9.1	Im Bereich der Betriebsführung der RNI-EGB diktiert der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer die zweisprachigen Befehle. Die zweisprachigen Befehle können gegebenenfalls dem Triebfahrzeugführer ausgehändigt werden.	Im Bereich der Betriebsführung der RNI-EGB diktiert der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer die zweisprachigen Befehle. Die zweisprachigen Befehle können gegebenenfalls dem Triebfahrzeugführer ausgehändigt werden. Die Anwendung „Digitaler Befehl“ kommt bei grenzüberschreitenden Zufahrten nicht zum Einsatz.	Bedingungen für Anwendung „Digitaler Befehl“ nicht gegeben
6.1.9.2	Gründe für einen die Befehle 5 und 6 sowie eine Übersetzungshilfe sind auf der Rückseite des Vordrucks „Befehle 1-9 d/cz“ angegeben. Für den Grenzbetrieb wurden zusätzlich die Gründe 80-84 aufgenommen. Die Verwendung anderer Gründe ist nicht vorgesehen. Für zusätzliche Anweisungen, die sich in den Aufträgen der Befehle 21-95 abbilden lassen, ist anstelle der	Gründe für einen die Befehle 5 und 6 sowie eine Übersetzungshilfe sind auf der Rückseite des Vordrucks „Befehle 1-9 d/cz“ angegeben. Für den Grenzbetrieb wurden zusätzlich die Gründe 80-8 5 aufgenommen. Die Verwendung anderer Gründe ist nicht vorgesehen. Für zusätzliche Anweisungen, die sich in den Aufträgen der Befehle 21-95 abbilden lassen, ist anstelle der	Anpassung gemäß 302.3000V01

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
	Freitextfelder der Vordruck „Befehle 21–95 d/cz“ zu nutzen.	Freitextfelder der Vordruck „Befehle 21–95 d/cz“ zu nutzen.	
(...)			
6.1.10	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei Betriebsführung der Správa železnic –	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei Betriebsführung der Správa železnic –	Konkretisierung
(...)			
6.1.10.4	Im Bereich der Betriebsführung der Správa železnic dürfen die Europäischen Befehle 1–8 und der zweisprachige Allgemeine Befehl (Befehl V) der Správa železnic den Tf grenzüberschreitender Zugfahrten diktiert oder ausgehändigt werden. Wenn Befehle diktiert werden, gelten folgende Regelungen: - Beim Diktieren eines Europäischen Befehls teilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer erst die Nummer des Europäischen Befehls und die Nummer des Auftrags bzw. des Wortlauts für den auszufüllenden Freitext mit. - Muss ausnahmsweise der Vordruck des zweisprachigen Allgemeinen Befehls (Befehl V) zusammen mit einem anderen Wortlaut benutzt werden, als sie unter den Nummern 1 bis 20 aufgeführt sind, diktiert der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer den geeigneten Wortlaut. (...)	Im Bereich der Betriebsführung der Správa železnic dürfen die Europäischen Befehle 1–8 und der zweisprachige Allgemeine Befehl (Befehl V) der Správa železnic den Tf grenzüberschreitender Zugfahrten diktiert oder ausgehändigt werden. Wenn Befehle diktiert werden, gelten folgende Regelungen: - Beim Diktieren eines Europäischen Befehls teilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer erst die Nummer des Europäischen Befehls und die Nummer des Auftrags bzw. des Wortlauts für den auszufüllenden Freitext mit. - Muss ausnahmsweise der Vordruck des zweisprachigen Allgemeinen Befehls (Befehl V) zusammen mit einem anderen Wortlaut benutzt werden, als sie unter den Nummern 1 bis 21 aufgeführt sind, diktiert der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer den geeigneten Wortlaut. (...)	Anpassung an Vordruck der Správa železnic
(...)			